II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1987

zur Änderung der Entscheidung 85/15/EWG, mit der Irland ermächtigt wird, die Anwendung bestimmter Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags fortzusetzen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/150/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 85/15/EWG [1] hat die Kommission die Republik Irland ermächtigt, bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich der Kapitalbewegungen, die gemäß der Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 [2], geändert durch die Richtlinie vom 18. Dezember 1962 [3], liberalisiert sind, weiter anzuwenden.

Die Richtlinie 86/566/EWG des Rates [4] hat die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Liberalisierung der Kapitalbewegungen erweitert. Irland hat bei der Kommission eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der vorher genehmigten Schutzmaßnahmen für die neu liberalisierten Transaktionen beantragt, die von gleicher Art sind wie die von der Entscheidung 85/15/EWG erfaßten Transaktionen oder ein gleichwertiges Risiko für die Zahlungsbilanz darstellen.

Folglich ist die Genehmigung zur Anwendung der Schutzmaßnahmen entsprechend abzuwandeln —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 85/15/EWG wird durch folgenden Text ersetzt:

„ANHANG

Bezeichnung der Transaktionen	Art der in Abweichung von den gemeinschaftlichen Verpflichtungen genehmigten Beschränkungen
Wertpapierverkehr	Der Erwerb ausländischer Wertpapiere oder inländischer, auf einem ausländischen Markt emittierter Wertpapiere durch Gebietsansässige kann untersagt oder genehmigungspflichtig gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für: — den Erwerb von ausländischen Wertpapieren durch einen Gebietsansässigen, wenn dieser Erwerb durch den Verkaufserlös aus anderen ihm gehörenden ausländischen Wertpapieren oder durch im Ausland aufgenommene Kredite finanziert wird; — den Erwerb von börsennotierten Wertpapieren, die von den Gemeinschaften und von der Europäischen Investitionsbank ausgegeben worden sind."

[1] ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1985, S. 32.
[2] ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960, S. 919/60.
[3] ABl. Nr. 9 vom 22. 1. 1963, S. 62/63.
[4] ABl. Nr. L 332 vom 26. 11. 1986, S. 22.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Irland gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 1987

Für die Kommission
Der Präsident
Jacques DELORS